



## **Das neue Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 17. Dezember 2014 das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG) beschlossen. Das Gesetz trat am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dieses Gesetz sieht unter anderem die Bestellung einer/eines kommunalen Behindertenbeauftragten vor. Laut § 15 L-BGG ist diese/dieser weisungsunabhängig. Die Bestellung soll von jeder Kommune und jedem Landkreis erfolgen. Es obliegt der Kommune beziehungsweise dem Landkreis, eine hauptamtliche oder eine ehrenamtliche Besetzung der Stelle vorzunehmen. Bei einer hauptamtlichen Bestellung erhält eine Kommune beziehungsweise ein Landkreis monatlich 6.000 Euro, bei einer ehrenamtlichen Besetzung eine Kostenerstattung in Höhe von 3.000 Euro monatlich. Die Stelle soll nach Aussagen des Sozialministeriums Baden-Württemberg noch im Jahr 2015 besetzt werden.

Aufgaben der Beauftragten/des Beauftragten sind gemäß dem Gesetz:

- Ombudsfrau beziehungsweise Ombudsmann, das heißt, eine Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige,
- Stärkung der Sensibilisierung vor Ort für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- Beratung der Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen,
- Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

Das Sozialministerium von Baden-Württemberg gab am 28. April 2015 eine „Verwaltungsvorschrift zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Stadt- und Landkreisen (VwV kommunale Behindertenbeauftragte)“ heraus, die am 1. Mai 2015 in Kraft trat.

Diese Verwaltungsvorschrift legt Folgendes fest:

- Empfänger der Kostenerstattungen, Antragsteller und Anstellungsträger der kommunalen Behindertenbeauftragten sind die Stadt- und Landkreise
- Ein Mindestanforderungsprofil für hauptamtliche Behindertenbeauftragte
- Voraussetzungen beim Stadt- bzw. Landkreis
  - Schaffung einer zusätzlichen Stelle,
  - Teilung der Stelle zum Beispiel durch zwei Menschen mit Behinderungen ist möglich,
  - Sicherstellung der vollständigen Beschäftigung mit dem im L-BGG beschriebenen Aufgabengebiet (keine zusätzliche Betrauung mit Aufgaben der laufenden Sozialverwaltung oder Ähnlichem)

## **Beirat für Menschen mit Behinderungen**

In der Sitzung des Behindertenbeirates am 13. März 2015 wurde über das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz diskutiert und folgender Beschluss gefasst: "Der Beirat befürwortet die Bestellung einer/eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Es wird die hauptamtliche Variante favorisiert. Die Bestellung soll bei gleicher Eignung und Befähigung durch einen Menschen mit einer Beeinträchtigung/Behinderung oder Erfahrungen aus diesem Bereich erfolgen. Der Behindertenbeirat wünscht die Beteiligung bei der Stellenbesetzung dieser neuen Stelle".

### Kommunale/r Behindertenbeauftragte/Beauftragter in Karlsruhe

In der Sitzung des Sozialausschusses am 6. Mai 2015 gründete Bürgermeister Dr. Lenz eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Sozialausschusses, Ämtern der Stadtverwaltung und dem Beirat für Menschen mit Behinderungen. Ziel dieser Arbeitsgruppe war die Auswahl einer Variante zur Umsetzung des L-BGG §15 in Karlsruhe.

Bei der hauptamtlichen Besetzung ist gemäß VwV auch die Besetzung der Stelle mit einem Menschen mit Behinderung mit 70 Prozent und einer Sekretariatskraft mit 30 Prozent (Variante III) möglich.

Diese Position wird zunächst als befristetes Arbeitsverhältnis von zwei Jahren vereinbart. (Vergleiche Paragraf 31 TVÖD).

Von der Arbeitsgruppe wird die Bestellung einer/eines hauptamtlichen, weisungsunabhängigen kommunalen Behindertenbeauftragten mit BA-Abschluss in Sozialarbeit, Soziologie, Pädagogik, Jura, Architektur oder einem vergleichbaren Abschluss mit Beratungserfahrungen und -kompetenzen in E 11 angeregt. Die Vielfalt der Aufgaben, das geforderte Fachwissen wie auch die Präsenz erfordern eine hauptamtliche Besetzung.

Das zukünftige Aufgabengebiet der/des weisungsunabhängigen kommunalen Behindertenbeauftragten in Karlsruhe stellt sich folgendermaßen dar:

- Als Obfrau/Obmann wird die Beratung von Betroffenen und Angehörigen bearbeitet
- Aufgrund der Weisungsunabhängigkeit wird hier - nach der Einarbeitung - die Geschäftsführung des ebenfalls weisungsunabhängigen Beirates für Menschen mit Behinderungen angesiedelt
- Erstellung eines Jahresberichts in Zusammenarbeit mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen

Es bedarf der engen Zusammenarbeit zwischen dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, der Koordination für Behinderte und der/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Um dieses zu gewährleisten, wird die Ansiedlung der Stelle in der Sozial- und Jugendbehörde empfohlen.

### Finanzielle Auswirkungen der Stellenneuschaffung

	<b>Variante I Ehrenamtlich</b>	<b>Variante II Hauptamtlich</b>	<b>Variante III Hauptamtlich</b>
	Monatliche Pauschale 1.000 Euro	Gehalt Arbeitsvertrag E 11 AG-Brutto (inklusive Gemeinkosten und allgemeiner Ausstattung) 100 %	Gehalt Arbeitsvertrag E 11 AG-Brutto  70 %
= jährliche Ausgaben	12.000 Euro	86.300 Euro	60.410 Euro
Hauptamtliche Sekretariatskraft (inklusive Gemeinkosten und allgemeiner Ausstattung)	50 %  30.900 Euro	20 %  12.360 Euro	30 %  18.540 Euro
Miete, Reisekosten laut KVJS <sup>1</sup>	9.000 Euro	9.000 Euro	9.000 Euro

<sup>1</sup> Siehe Vorgaben KVJS, Kommunalen Versorgungsverbund Jugend und Soziales, Kosten eines Arbeitsplatzes.

	<b>Variante I Ehrenamtlich</b>	<b>Variante II Hauptamtlich</b>	<b>Variante III Hauptamtlich</b>
Öffentlichkeitsarbeit	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro
Fortbildung	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro
Veranstaltungen	2.000 Euro	2.000 Euro	2.000 Euro
<b>Summe</b>	<b>55.900 Euro</b>	<b>111.660 Euro</b>	<b>91.950 Euro</b>

<b>Einnahmen vom Land Baden- Württemberg</b>	36.000 Euro	72.000 Euro	72.000 Euro
<b>Verbleibende Kosten für die Stadt Karlsruhe</b>	<b>19.900 Euro</b>	<b>39.660 Euro</b>	<b>19.950 Euro</b>

### Umsetzungsschritte

1. Die Stadt Karlsruhe setzt das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz um, in dem eine Beauftragte/ein Beauftragter weisungsunabhängig für die Belange von Menschen mit Behinderungen von der Stadt Karlsruhe als Anstellungsträger bestellt wird (Variante III)
2. Die Bestellung erfolgt im Rahmen einer hauptamtlichen Besetzung in Teilzeit (70 % einer Vollzeit-Stelle) unter Zuordnung einer Sekretariatskraft mit 30 %-Stellenanteil. Die Stelle wird vorzugsweise mit einem Menschen mit Behinderung besetzt.
3. Die Ausschreibung der Stelle einer/eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt umgehend durch die Stadt mit Verweis auf § 15 L-BGG
4. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wird beim Auswahlverfahren beteiligt

### Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen favorisiert die Variante II, das heißt die hauptamtliche Variante zu 100 Prozent mit einem Menschen mit oder ohne Behinderung und einem Sekretariatsanteil von 20 Prozent.

Der Sozialausschuss hat sich am 29. Juli 2015 ebenso wie der Personalausschuss am 1. Dezember 2015 mehrheitlich allerdings für die Variante III ausgesprochen. Diese Variante ist aus förderrechtlichen Gründen nicht möglich, da die Ausschreibung einer Vollzeitstelle notwendig ist.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der Stellenteilung für Menschen mit Behinderungen. D. H. sofern sich ein Mensch mit Behinderung bewirbt und dieser aufgrund der Beeinträchtigung mindestens 70 Prozent beschäftigt werden kann, kann ihm/ihr im Umfang von bis zu 30 Prozent eine Assistenz oder ein Sekretariat zur Verfügung gestellt werden. Der Gemeinderat favorisiert diese Lösung.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -  
15. Dezember 2015